Unsere Seiten für Hamburg und Schleswig-Holstein
Ausgabe 1/2019

UK Nord
Unfallkasse Nord

sicher&gesund

Titelthema
Auf der sicheren Seite bei Straßenbauarbeiten
Seite II–III

Drei Fragen an
Olaf Stöhrmann, Aufsichtsperson der UK Nord
Seite III

Im Brennpunkt
Projektarbeit außerhalb der Schule. Versichert oder nicht?
Seite IV

Einfach erklärt
Beitrag 2019: Ab jetzt nur noch mit digitalem Lohnnachweis
Seite V

Rat und Tat
Trink Wasser!
Seite VI

Weitersagen
Psychische Belastung bei der Arbeit
Seite VII

Kurz & knackig
„Auf 180“: Besser ankommen mit Gernot Hassknecht · Rollstuhlbasketball an Schulen
Impressum
Seite VIII

Alle Artikel online abrufbar unter www.uk-nord.de

Auf der sicheren Seite

Die neue Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Straßenbaustellen“ schützt Beschäftigte, Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer vor Unfällen

Straßenbaustellen im Grenzbereich zum fließenden Verkehr müssen sorgsam abgesichert werden.

Straßenbauarbeiten sind gefährlich: Autos können von der Spur abkommen, Beschäftigte in den fließenden Verkehr treten. Die Ende Dezember 2018 in Kraft getretene Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr“ will Straßenbauarbeiterinnen und -arbeiter vor diesen Gefahren schützen. Anlass für die UK Nord, zwei Monate zuvor Führungskräfte aus betroffenen Mitgliedsbetrieben wie Straßenmeistereien, Bauhöfen, Stadt- und Klärwerken zu ihrer Fachtagung „Baustellenabsicherung 2018“ einzuladen. Das Ziel: sie bei der Umsetzung der neuen Regel zu unterstützen. Dazu informierten zwei Experten aus Verkehrsplanung und Arbeitsschutz: Hans-Werner Seul vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und Horst Leisering von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU).

Stau? Muss nicht sein

Die ASR A5.2 regelt im Wesentlichen, wie groß der Sicherheitsabstand und Bewegungsspielraum für Baustellen-Beschäftigte sein muss, deren Arbeitsbereich an den fließenden Verkehr grenzt. Sie konkretisiert damit die geltenden Forderungen der Arbeitsstättenverordnung und ergänzt die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA-95), die ausschließlich Maßnahmen zur Verkehrslenkung definieren. „Die RSA hat den Schutz der Verkehrsteilnehmenden im Blick, die ASR den Schutz der Beschäftigten“, erklärt Verkehrsplaner Hans-Werner Seul. Die Befürchtung, die vorgegebenen Maße könnten den fließenden Verkehr beeinträchtigen, wehrt Horst Leisering ab: „Die ASR A5.2. hilft, die erforderlichen Breiten für Sicherheitsabstände und Arbeitsräume zu berücksichtigen und verkehrsentlastende Maßnahmen entsprechend zu planen“, so der

Experte von der BG BAU. Ein weiterer Vorteil: Wer die ASR A5.2. anwendet, hat die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung ausreichend berücksichtigt. „Das gibt Planungs- und Rechtssicherheit“, so Verkehrsplaner Seul.

Gute Zusammenarbeit aller Beteiligten notwendig

Dennoch: Interessen müssen ausgeglichen werden. Es geht um Arbeits- und Gesundheitsschutz, Lärm- und Umweltschutz, Verkehrsfluss, Verkehrssicherheit und die Zufriedenheit aller Verkehrsteilnehmenden. Hans-Werner Seul: „Bereits vor Arbeitsbeginn sollte daher überprüft werden, ob die Gesetze zum Verkehrsrecht und Arbeitsschutz eingehalten werden können. Wenn beispielsweise eine sechs Meter breite Fahrbahn halbseitig neu asphaltiert werden soll und sich die Fahrbahnbreite dadurch auf drei Meter verengt, können während des Fertigereinsatzes weder die Forderungen der StVO und der RSA noch der von der ASR A5.2 vorgegebene Mindestabstand und Bewegungsspielraum eingehalten werden.“ Dann müssen Lösungen her. Horst Leisering: „Bereits in der Planung sollte deshalb berücksichtigt werden, dass die Baustellenabsicherung den unterschiedlichen Bauphasen angepasst wird: Zu enge Straßen können in der Bauzeit provisorisch verbreitert, Arbeiten, die den Verkehr stark behindern, in verkehrsschwache Zeiten gelegt werden. Lastkraftwagen mit großer Breite können auf eine Lkw-Umleitungsstrecke geschickt, die Öffentlichkeit frühzeitig über die geplanten Baumaßnahmen und mögliche Alternativstrecken informiert werden.“

Blick in die Zukunft

Weitere Lösungen verspricht auch der technische Fortschritt: Schon heute werden autonom arbeitende Maschinen und transportable Schutzeinrichtungen getestet, in der Fahrzeugtechnik Abstandswarner und Spurassistenten eingesetzt. Irgendwann wird vielleicht die Warnkleidung der Beschäftigten über ein Sender-Empfängersystem mit den Pkw und Lkw kommunizieren. Fahrerinnen und Fahrer werden dann rechtzeitig vor der Arbeitsstelle gewarnt, das Fahrzeug bei Bedarf automatisch gebremst. Aber auch dann muss weiterhin gut geplant werden: für eine sichere Arbeit auf sicheren Straßen. Also eine Planung, die sich für alle lohnt!

Petra Bäurle, freie Journalistin

Drei Fragen an

Olaf Stöhrmann, Aufsichtsperson der UK Nord

1 Welche Mitgliedsunternehmen der UK Nord sind von der ASR A5.2 betroffen?
Im Grunde all diejenigen, die Straßenbaustellen planen, begleiten oder gar selbst durchführen. Dazu gehören unter anderem die Straßenmeistereien, die Städte und Gemeinden mit ihren Baubetriebshöfen und Abwassertechnischen Betrieben. Ebenso die Stadt- und Gemeindewerke wie auch die Landesforsten.

2 Wie unterstützt die UK Nord die Mitgliedsunternehmen bei der Umsetzung der ASR A5.2?
Die erste Unterstützung hat bereits im vergangenen Oktober stattgefunden. Unsere Fachtagung „Baustellenabsicherung 2018“ wurde von den genannten Unternehmen sehr gut besucht. Die ersten Sachverhalte wurden hier schon diskutiert, Fragen beantwortet und Hinweise gegeben. Des Weiteren bieten wir Anfang Mai ein Seminar zu der Gesamtthematik an. Und natürlich stehen die betreffenden Kolleginnen und Kollegen Aufsichtspersonen beratend zur Verfügung.

3 Wie lautet Ihre Prognose: Wird die ASR A5.2 Straßenbauarbeiten sicherer machen?
Ja. Man kann sagen, noch sicherer machen. Denn Klarheit bei der Planung und Durchführung von Straßenbaustellen schafft Sicherheit und Verlässlichkeit für alle Beteiligten. Für alle Planungs- und Bauzustände bedeutet doch, dass da, wo etwas klar geregelt ist, nichts improvisiert werden muss. Die Sicherheit aller Menschen, sowohl vor als auch hinter der Baustellenabsicherung, kann durch die neue ASR nur noch besser werden.

Interview: Klaudia Gottheit

Projektarbeit außerhalb der Schule. Versichert oder nicht?

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte sich am 23. Januar 2018 mit dem Fall eines Realschülers aus Baden-Württemberg zu befassen, der im Rahmen einer schulischen Projektarbeit stürzte, sich schwere Verletzungen zuzog und seitdem auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Das BSG bejahte den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (BSG, B 2 U 8/16 R).

Der im April 1997 geborene Kläger war Schüler einer Realschule, an der Projektarbeit auch außerhalb des Unterrichts stattfindet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen entsprechende Gruppenaufgaben selbst organisieren. Im vorliegenden Fall standen „Musik und Werbung“ bzw. „Wirkung von Musik“ auf dem Stundenplan. Die Schüler sollten in Kleingruppen einen Werbeclip zu einem bestimmten Produkt drehen und mit passender Musik unterlegen. Ursprünglich war vorgesehen, die Videoaufnahmen während des Musikunterrichts auf dem Schulgelände zu erstellen. Auf Bitten der Schüler räumte ihnen die Musiklehrerin aber die Möglichkeit ein, den Werbeclip auch außerhalb des Schulunterrichts im privaten Bereich zu drehen. Davon machte die Hälfte der Schüler Gebrauch. Vorgegeben waren der Abgabetermin, nicht aber Drehzeit und Drehort. Die Schülergruppe des Klägers traf sich am 7. März 2013 nach Unterrichtsschluss zuhause bei einem Mitschüler, um den Werbeclip zu drehen, in dem der Kläger mehrere Szenen spielen sollte. Er nahm an, er werde gefilmt, während er mit einem Getränk aus der Haustür herauskam. Tatsächlich war der Akku des Aufnahmegeräts leer. Als der Kläger dies bemerkte, verließ er wütend den Drehort, um nach Hause zu gehen. Einer der Mitschüler verfolgte ihn und rempelte ihn an. Der Kläger stürzte, zog sich unter anderem ein Schädel-Hirn-Trauma zu und ist seitdem auf einen Rollstuhl angewiesen.

Nach Feststellungen des BSG handelt es sich nicht mehr um eine unversicherte „Hausaufgabe“, wenn Lehrpersonen aus organisatorischen (z. B. Schulbuchtausch) oder pädagogischen Gründen eine Gruppe von Schülern für ein gemeinsames Tun außerhalb der Schule zusammenstellen. Für Schüler trägt letztlich die Schulleitung die unternehmerische Verantwortung. Unfälle, die sich im sachlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Schule ereignen, sind gesetzlich unfallversichert. Keine Schulleitung kann jedoch ständig den gesamten Schulbetrieb kontrollieren. Deshalb werden Verantwortlichkeiten festgelegt, nach denen den Lehrkräften die Verantwortung teilweise übertragen wird. Die Lehrkraft wird so in die Lage versetzt, abgestimmt mit der Schulleitung bestimmte Lehrveranstaltungen gemäß Stundenplan oder außerhalb des Stundenplanes anzusetzen. Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, sind Schulleitung und Lehrkraft, im Übrigen auch Mitschüler, in der Regel von der Haftung aufgrund eintretender Personenschäden frei.

Von Schulleitungen muss vor dem Hintergrund der Urteilsbegründung des BSG-Urteils mehr denn je erwartet werden, dass sie eine klare Grenze zwischen dem Verantwortungsbereich der Schule und dem der Eltern ziehen.
Bei Fragen, ob gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler besteht, gibt die UK Nord gerne Auskunft.

Martin Kunze
Stellvertretender Geschäftsführer der UK Nord

Telefon 0431 6407-0
E-Mail ukn@uk-nord.de

Eine vollständige Abhandlung des Autors zum Thema finden Sie in der Zeitschrift Soziale Sicherheit 10/2018, 371-375.

Einfach erklärt

Beitrag 2019: Ab jetzt nur noch mit digitalem Lohnnachweis

LOHN NACHWEIS DIGITAL

In den letzten zwei Jahren haben wir gemeinsam mit Ihnen und den Anbietern der Entgeltabrechnungsprogramme die Meldung des digitalen Lohnnachweises erfolgreich in das DEÜV-Meldeverfahren integriert. Für den Beitrag 2019 ist jetzt erstmals nur der im elektronischen Datenaustausch übermittelte digitale Lohnnachweis für das Jahr 2018 die Grundlage für Ihre Beitragsabrechnung zur gesetzlichen Unfallversicherung. Das neue UV-Meldeverfahren ist ein jährlich laufender Prozess, in dem die Daten aus der Lohnabrechnung direkt elektronisch an die Unfallversicherungsträger übermittelt werden.

So reichen Sie den Lohnnachweis ein

Der elektronische Lohnnachweis ist sicher, einfach und komfortabel. Die benötigten Daten werden auf elektronischem Wege aus Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm heraus direkt an die UK Nord übermittelt. Sollten Sie kein Entgeltabrechnungsprogramm verwenden, können Sie die Daten auch über die Ausfüllhilfe sv.net melden.

Lohnnachweis ohne Stammdatenabgleich?

Der Stammdatenabruf ist die Voraussetzung, um den elektronischen Lohnnachweis erstellen zu können. Er muss aktiv durch Sie bzw. durch die lohnabrechnende Stelle zu Beginn eines Meldejahres angestoßen werden. Grundsätzlich stehen Ihre Daten ab dem 1. November für das Folgejahr zum Abruf bereit.

Gibt es Ausnahmen von der digitalen Meldung?

Die Abfrage der Anzahl der Schüler und Kinder in Tageseinrichtungen erfolgt weiterhin in Papierform.

Private Haushalte sind von der Abgabe des digitalen Lohnnachweises befreit. Die Beitragsberechnung erfolgt hier wie bisher.

Janina Janza
UK Nord, Sachgebiet Mitglieder, Finanzen

Checkliste

- ○ Nutzen Sie immer die aktuelle Version Ihres Entgeltabrechnungsprogramms.
- ○ Prüfen Sie vor Abgabe der Meldung die erfassten Daten und rufen Sie – falls noch nicht geschehen – die gültigen Stammdaten für das Meldejahr ab.
- ○ Fragen zur Einrichtung und Funktionalität Ihres Entgeltabrechnungsprogramms oder Ausfüllhilfe sv.net beantworten Ihnen kompetent Ihre Programmanbieter.

Ein Informationsblatt zur Meldung der Arbeitsstunden finden Sie auf unserer Website unter dem Webcode P00311.

www.uk-nord.de/de/unfallkasse-nord/die-unfallkasse-nord/finanzierung

Haben Sie weitere Fragen?
Dann erreichen Sie uns per Mail unter UV-Meldeverfahren@uk-nord.de oder telefonisch unter 040 27153-405 am Standort Hamburg oder unter 0431 6407-511 am Standort Kiel

Trink Wasser!

Wasser ist für den Menschen lebensnotwendig. Bezogen auf das Gesamtkörpergewicht ist Wasser der quantitativ wichtigste Bestandteil des menschlichen Körpers. Der Anteil des Wassers am Körpergewicht ist dabei alters- und geschlechtsspezifisch. Bei erwachsenen Menschen beträgt er etwa 65 Prozent, das entspricht etwa 45 Liter. Vor allem das Blut, das Gehirn, die Leber, die Muskelzellen und die Haut enthalten viel Wasser.
Benötigt der Körper Flüssigkeit, signalisiert er das durch ein Durstgefühl. Über den Tag verliert der Körper mit Urin und Schweiß, aber auch über die Haut und die Lunge beträchtliche Mengen an Wasser. Diesen Verlust muss der Mensch ausgleichen, indem er genügend trinkt und wasserhaltige Nahrungsmittel verzehrt.

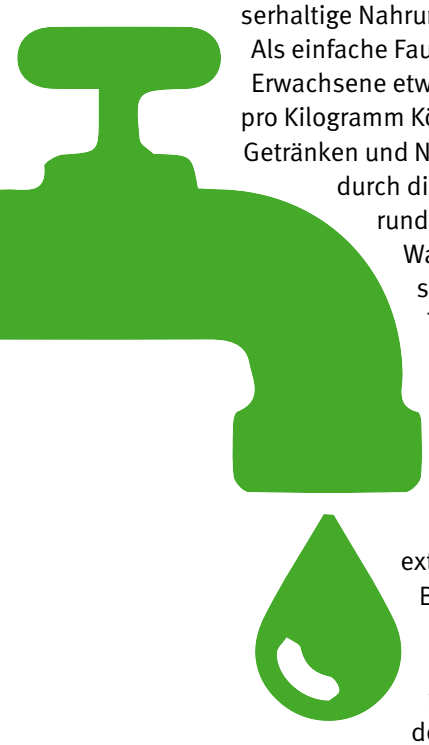

Als einfache Faustregel gilt: Pro Tag sind für Erwachsene etwa 30-40 Milliliter Flüssigkeit pro Kilogramm Körpergewicht in Form von Getränken und Nahrung zu empfehlen. Allein durch die Nahrung deckt man schon rund ein Drittel des täglichen Wasserbedarfs. Wasserreich sind zum Beispiel Gurken, Tomaten, Wassermelonen und Erdbeeren.
Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) rät allgemein zu 1,5 Liter Wasserzufuhr durch Getränke pro Tag. Bei Hitze, aber auch bei extremer Kälte, bei körperlicher Belastung durch Arbeit und/oder Sport braucht der Körper mehr Flüssigkeit. Mit dem Alter nimmt die Wassermenge, die der Körper braucht, ab.

Ist Wasser aus der Leitung gesund?

Leitungswasser ist das am strengsten kontrollierte Wasser in Deutschland. Es kostet fast nichts und erzeugt keinen Plastikmüll. Die Reinheit wird durch regelmäßige und umfangreiche Qualitätskontrollen, zum Beispiel auf Calzium, Magnesium, Eisen, Blei, Nitrate, Bakterien, gewährleistet. Die Untersuchungen sind in der Trinkwasserverordnung festgelegt und werden vom Gesundheitsamt überwacht. Die Qualität des Leitungswassers ist besser als die der meisten Mineralwasser. Sie können sich bei den für Ihre Gemeinde zuständigen Stadtwerken über die Qualität des Leitungswassers für den eigenen Einzugsbereich erkundigen.

Dr. med. Katja Pawletta-Kock
Fachärztin für Arbeitsmedizin
Betriebsärztlicher Dienst Norddeutschland GmbH (BDN)

Vorteile von Leitungswasser

- Leitungswasser ist das am strengsten kontrollierte Lebensmittel in Deutschland.
- Es gelten mehr Vorschriften für Leitungswasser als für Mineralwasser.
- Es muss von so guter Qualität sein, dass man es sein Leben lang ohne Risiko trinken kann.
- Das Risiko durch die Auslösung von Schadstoffen aus Einwegplastikflaschen entfällt.
- Es fällt kein Plastikmüll an.
- Leitungswasser steht kostenfrei zur Verfügung.
- Leitungswasser ist kalorienarm.

Wasser, das länger als vier Stunden in der Leitung gestanden hat, sollte man erst ablaufen lassen, bevor man es trinkt. Faustregel: Lassen Sie das Wasser so lange laufen, bis es sich kälter anfühlt als am Anfang, als Sie den Wasserhahn aufgedreht haben.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): Flyer „Sommerhitze im Büro. Tipps für Arbeit und Wohlbefinden“, kostenloser Download unter www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis-kompakt/F14.html

Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) Flyer „Wasser trinken – fit bleiben“, kostenloser Download unter www.dge.de/nachrichten/detail/wasser-trinken-fit-bleiben/

Stiftung Warentest: FAQ Wasser: Ist Leitungswasser besser als Mineralwasser? vom 27. Juni 2018 www.test.de/FAQ-Wasser-ist-Leitungswasser-besser-als-Mineralwasser-4745742-0/

Psychische Belastung bei der Arbeit

So unterstützt die UK Nord

Psychische Belastung – davon hat man in den letzten Jahren immer häufiger gelesen, gehört und vielleicht sogar selbst darüber gesprochen. Die krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeitstage mit Bezug zu psychischen Erkrankungen sind in den letzten Jahren stetig angestiegen, wie Krankenkassen berichten. 43 Prozent der Erwerbsminderungsrenten erfolgten im Jahr 2017 auf Grund von psychischen Störungen, wie Statistiken der Deutschen Rentenversicherung zeigen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, gehen auch die Unfallversicherungsträger die Prävention von psychischer Belastung durch die Arbeit aktiv an, wie im Rahmen ihres Präventionsauftrages zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren gefordert. Seit 2013 werden sie durch eine Änderung des Arbeitsschutzgesetzes gestärkt, welches explizit die Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung fordert.

GDA bietet erste Orientierung

Empfehlungen zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung gibt unter anderem die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) – eine Vereinbarung zwischen dem Bund, den Bundesländern und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Empfehlungen des GDA Arbeitsprogramms Psyche bieten Unternehmen eine erste Orientierung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung. Ein wesentlicher Unterschied zum Vorgehen bei der „klassischen“ Gefährdungsbeurteilung sind die Instrumente, zum Beispiel Mitarbeiterbefragungen, Beobachtungsinterviews und Workshops. Die gesetzliche Änderung, das GDA Arbeitsprogramm Psyche und die Unfallversicherungsträger konnten erste Veränderungen bewirken, so dass sich langsam immer mehr Unternehmen dem Thema psychische Belastung in ihren Gefährdungsbeurteilungen zuwenden.

Beratungspool der UK Nord

Bei Fragen können sich versicherte Unternehmen an ihre zuständige Aufsichtsperson oder an die Arbeitspsychologin der Unfallkasse Nord, Kimjana Curtaz, wenden. Zudem gibt es seit 2018 einen „Beratungspool zur Vermittlung von Beratungsleistung zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“. Hier hat die Unfallkasse Nord gemeinsam mit der Hamburger Beratungsstelle Perspektive Arbeit & Gesundheit (PAG) und der Landesvereinigung zur Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e. V. (LVGFSH) einen Pool von externen Beraterinnen und Beratern erstellt, die bestimmte Kriterien bei der Beratung zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung erfüllen. Durch die beiden Kooperationspartner können versicherten Unternehmen passende Beraterinnen und Berater empfohlen werden. „Passend“ bezieht sich hier auf die Branche und Größe des Unternehmens, seinen Standort und eventuell bereits erfolgte Überlegungen zum Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung.

Kimjana Curtaz
UK Nord, Arbeitspsychologin

kimjana.curtaz@uk-nord.de

Seminarangebot

Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung – methodischer Einstieg in die betriebliche Praxis

Zielgruppe
Unternehmerinnen und Unternehmer, Führungskräfte, Mitglieder von Personal- und Betriebsräten, Betriebsärztinnen und -ärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Referentinnen und Referenten für Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Seminarinhalt
Das Seminar vermittelt Grundlagenwissen, das erforderlich ist, um die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung im eigenen Unternehmen zu planen und durchzuführen.

Themen
- Grundlagen zum Thema „Psychische Belastung“
- Psychische Belastung, Stressoren und Ressourcen
- Prozessorientiertes Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung
- Kennenlernen ausgewählter Instrumente zur Erhebung arbeitsbedingter psychischer Belastung, zum Beispiel Fragebögen, Workshops, Beobachtung
- Transfer in die betriebliche Praxis

Seminarnummer 22.08, Hamburg, 13. Juni 2019
Leitung: Kimjana Curtaz

Kampagne

Choleriker Hassknecht wettert für „Runter vom Gas“
Pro Jahr verlieren rund 200 Autoinsassen ihr Leben, weil sie sich nicht richtig anschnallen. Das belegen Zahlen der Unfallforschung der Versicherer (UDV). Auch sonst gehen Verkehrsteilnehmer unnötige Risiken ein: Viele Fahrer greifen am Steuer zum Handy, fahren zu schnell oder halten den Sicherheitsabstand nicht ein. Deshalb rüttelt der TV-Berufscholeriker Gernot Hassknecht ab sofort alle Leichtsinnigen, Vergesslichen und Unbelehrbaren das ganze Jahr 2019 mit monatlichen Videos zu verschiedenen Verkehrsthemen wach. Den Auftakt bildete am 18. Januar 2019 die Folge „Anschnallen: 2 Prozent Idioten“. Passend zur „fünften Jahreszeit“ bekommen in der Februar-Folge diejenigen ihr Fett weg, die meinen, dass sie mit ein, zwei Bierchen noch sicher Auto fahren. Neue Episoden sind jeden dritten Freitag im Monat auf der Kampagnenwebsite www.runtervomgas.de und auf YouTube zu sehen. Auf Facebook gibt es außerdem Kurzversionen der Folgen.

www.runtervomgas.de
www.facebook.com/RunterVomGas

Sportprojekt

Rollstuhlbasketball – bald auch an Ihrer Schule?
Immer mehr Schulen in Schleswig-Holstein werden vom Rollstuhlbasketball-Fieber angesteckt. Bei einem Projekttag „Rollstuhlsport an Schulen“ erleben Schülerinnen und Schüler ein rasantes Spiel, für das man Kraft, Körpereinsatz und schnelle Reaktion braucht. Sie erinnern sich noch lange an das Gemeinschaftserlebnis und können sich viel besser in die Lebenssituation von Menschen im Rollstuhl hineinversetzen. Erfahrene Trainerinnen und Trainer begleiten die Klasse und ihre Sportlehrkraft.
„Rollstuhlsport an Schulen“ ist ein Projekt des Deutschen Rollstuhl-Sportverbands (DRS), der Unfallkasse Nord und des BG Klinikums Hamburg.

Tatjana Sieck, Telefon 040 7306-1991 (vormittags), E-Mail t.sieck@bgk-hamburg.de

„Rollstuhlsport an Schulen“:
www.uk-nord.de auf der Startseite
Rollstuhlbasketball-Schulprojekte:
Deutscher Rollstuhl-Sportverband
www.drs.org/cms/projekte/schulprojekte

Impressum

Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel, Telefon 0431 6407-0, Fax 0431 6407-250, E-Mail ukn@uk-nord.de, www.uk-nord.de
Verantwortlich: Jan Holger Stock, Geschäftsführer · Redaktion: Klaudia Gottheit, Sigrid Jacob, Janina Janza, Jens Kregel-Olff, Lilian Meyer, Ronny Welbing · Gesamtkoordination: Klaudia Gottheit, Telefon Redaktion 040 27153-403, E-Mail Redaktion presse@uk-nord.de · Gestaltung: Bo|Ke Kommunikation · Bildnachweis: Titelseite: Daniel Ernst/fotolia, Seite III: UK Nord, Seite IV: javiindy/stock.adobe.com, Seite V: AllebaziB/stock.adobe.com, Seite VI: jacartoon/stock.adobe.com, Seite VIII: Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V.